

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.2021

Geschäftszahl

Ro 2020/08/0008

Rechtssatz

Die ersatzlose Behebung des Bescheides einer Verwaltungsbehörde durch ein VwG stellt eine Entscheidung in der Sache selbst dar. Ein solcherart in Form eines Erkenntnisses gefasster Spruch eines VwG schließt eine neuerliche Entscheidung über den Verfahrensgegenstand durch die Verwaltungsbehörde grundsätzlich aus (vgl. VwGH 4.3.2021, Ra 2020/07/0039, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020080008.J01